

**Zeitschrift:** Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse  
**Band:** 18 (1920)  
**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen.

Wir bitten um Zustellung von Rezensionsexemplaren derjenigen Arbeiten, deren Besprechung an dieser Stelle gewünscht wird, an Dr. Hans Nabholz, Staatsarchiv Zürich.

---

**Friedrich Schaltegger.** Thurgauisches Urkundenbuch. Zweiter Band, fünftes (Schluss-) Heft. — Dritter Band, erstes und zweites Heft. — Frauenfeld. Huber & Cie., 1917/19.

Als vor 3 Jahren das Schlussheft des 2. Bandes des Th. u. B. erschien, wurde dieses Vorkommnis gewiss von jedem ostschweizerischen Historiker und Bibliothekar als eine Art Erlösung begrüsst. Seit 32 Jahren sind die 4 ersten Lieferungen im Staub der Bibliotheken begraben gewesen, ungebunden, ohne ein Register (das ein U. u. B. erst so recht gebrauchsfähig macht). Endlich kam der Abschluss, und nun kann das Ganze in bequemer Art der Forschung dienstbar gemacht werden. Gewiss ist dieser 2. Band kein Werk aus einem Guss. Der Herausgeber der 4 ersten Lieferungen, der verstorbene *Prof. Dr. J. Meyer*, befolgte bei seiner Edition Grundsätze, die von der Fachkritik einstimmig abgelehnt wurden; der Fortsetzer, Herr Kantonsarchivar *Schaltegger* glaubte, aus Pietätsrücksichten und mit Hinblick auf die bedeutenden Mehrkosten von einer Umarbeitung der vorhandenen Lieferungen nach den nun allgemein gültigen Grundsätzen absehen zu müssen, befolgte dieselben jedoch, mit Fug und Recht, in der Schlusslieferung, womit allerdings die Einheitlichkeit in die Brüche ging.

Die Schlusslieferung des 2. Bandes enthält die Nummern 180—250 (die Jahre 1246—50). Die meisten Stücke sind schon früher in andern Urkundenpublikationen verwertet worden, entweder vollständig oder doch im Auszug. Nun aber sind sie schön und sauber beisammen und mit allen nötigen Erläuterungen und Hinweisen versehen (auch mit Siegelbeschreibungen), und so gab dieses «Schlussheft» dem Historiker die erfreuliche Gewissheit, dass die Fortsetzung des Th. u. B. in guten Händen liegt und alle billigen Anforderungen befriedigen wird. Das Heft enthält auch noch einen ausführlichen Exkurs zu Nr. 179 («Ueber den Kampf zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV»), ferner Berichtigungen und Ergänzungen zum ganzen 2. Band und endlich ein Personen- und Ortsregister.

Die zwei Hefte des 3. Bandes, welche die Nr. 280—556 bieten, sind in derselben Art zusammengestellt und enthalten eine möglichst vollständige Sammlung aller historischen Dokumente der Jahre 1251—1270, die in irgend einer Beziehung zur Geschichte der Thurgaus stehen. Wir müssen es uns versagen, auf den Inhalt der zwei Hefte einzugehen, da wir bloss eine *Anzeige* der Publikation bezwecken. So viel wir wissen, hat der betagte und rührige

Herausgeber die Urkundensammlung bereits druckfertig bis zum Jahr 1300 vorbereitet, so dass voraussichtlich der 3. Band in schnellem Tempo seinem Abschluss entgegengeht.

St. Gallen.

Dr. Bütler.

**Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte**, herausgegeben vom historischen Verein des Kantons St. Gallen, Band XXXV. Erster Halbband: Reimchronik des Appenzellerkrieges (1400–1404); zweiter Halbband: Die ältesten Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen (1405–8), herausgegeben von **Traugott Schiess**. — St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung, 1913/19.

Der neueste Band der «Mitteilungen» legt wiederum Zeugnis ab von der fast unerschöpflichen Arbeitskraft des St. Galler Stadtarchivars und von dessen tadelloser Editionstechnik. Beide Geschichtsquellen dieses Bandes sind schon früher einmal durch Editionen der Forschung zugänglich gemacht worden: Die Reimchronik durch I. von Arx im Jahre 1825, die Seckelamtsbücher durch den Stiftsarchivar Karl Wegelin 1844 unter dem Titel «Neue Beiträge zur Geschichte des sogenannten Appenzellerkrieges». Aber beide Publikationen waren längst vergriffen, die Reimchronik zudem ohne Register und selbstverständlich ohne Literaturangaben, die Seckelamtsbücher ganz unvollständig, in wunderlicher Weise mit dem Kommentar verwoben und vermischt und ebenfalls ohne das zum Gebrauch solcher Eintragungen unentbehrliche Register. Zwar bringt auch die Edition von Schiess die beiden in Betracht fallenden Bände der Seckelamtsbücher nicht vollständig — die Publikation wäre denn doch zu umfangreich geworden und hätte sich nicht gelohnt — sondern zunächst bloss die auf die Kriegereignisse bezüglichen Angaben, aber diese vollständig, und sodann in einem Anhang noch Eintragungen, die speziell kulturgeschichtliches Interesse bieten.

Ueber den historischen Wert der beiden zeitgenössischen Geschichtsquellen haben sich schon die ersten Herausgeber ausgesprochen. Herr Dr. Schiess kennzeichnet ihre Vorzüge, aber auch ihre Mängel in den Vorreden zu den beiden Halbbänden sehr zutreffend. In der ausführlichen Vorrede zu den Seckelamtsbüchern trägt der Herausgeber die historische Ausbeute bereits in der Hauptsache zusammen und zeigt, wie erfreulich unsere Kenntnis der Vorgänge in den Jahren 1405–8 durch das Ausgabenbuch der städtischen Verwaltung bereichert und präzisiert wird. Es genügt, an dieser Stelle auf die beiden Vorreden hinzuweisen.

Mit der vorliegenden Publikation ist das Quellenmaterial zur Geschichte der Appenzellerkriege in der Hauptsache zum Abschluss gelangt; allfällige weitere archivalische Funde werden bloss noch unwesentliche neue Züge zum Gesamtbild beitragen. Hoffentlich findet sich bald ein kompetenter Bearbeiter des veröffentlichten Materials, der uns eine sozusagen abschliessende Darstellung der grossen Volksbewegung bietet, die gewöhnlich unter dem

Titel «Appenzellerkriege» zusammengesetzt wird.<sup>1)</sup> Die politische Bedeutung dieser Bewegung ist bis jetzt nicht im vollen Umfang gewürdigt worden: sie führte nicht nur den ersten Anschluss von Appenzell und St. Gallen an die Eidgenossenschaft herbei, sondern sie setzte auch (trotz des Misserfolgs vom Januar 1408) der Expansionspolitik des Hauses Oesterreich ein entschiedenes «Bis hieher und nicht weiter» entgegen und bildete die Einleitung zum völligen Zerfall der habsburgischen Hausmacht in der heutigen Schweiz.

St. Gallen.

Dr. Bütler.

**Registres du Conseil de Genève**, publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève. Tome VII. Du 11 janvier 1508 au 27 octobre 1514. Genève. Librairie Kundig 1919.

Im Jahre 1900 begann die «Société d'histoire et d'archéologie de Genève» die Publikation der «Registres du Conseil de Genève». Bereits liegt der 7. Band dieses vorzüglichen Quellenwerkes vor. Derselbe umfasst die Ratsprotokolle vom 11. Januar 1508 bis zum 27. Oktober 1514. Die Herausgabe besorgten in mustergültiger Weise Emile Rivoire, Victor van Berchem und der inzwischen verstorbene Dr. Leon Gautier.

Der Titel des Bandes bringt eine gut gelungene Abbildung des Siegels der Stadt Genf, wie es seit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts in Gebrauch war. Die Einleitung (XIV p.) gewährt eine gedrängte, aber doch erschöpfende Uebersicht der politischen Ereignisse, die in den bearbeiteten Zeitraum fallen. Es folgt eine kurze Beschreibung des Manuskriptes: der Bände 16 und 17 des «Registres du Conseil». Seite 1—435 bieten dann in lückenloser Reihe den vollständigen Text der Ratsprotokolle aus der angegebenen Epoche.

Nach Angabe des Datums der Ratssitzung werden die anwesenden «sindici» und Mitglieder namhaft gemacht. Darauf folgen die Verhandlungen und Beschlüsse des Rates. Dieselben beschlagen all die Einzelheiten des öffentlichen Lebens, wie sie einem städtischen Gemeinwesen jener Zeit eigen waren. In politischer Beziehung fallen zwar in diese Periode keine Ereignisse ausserordentlicher Natur; die Ratsbeschlüsse zeigen aber immerhin, wie die Bürgerschaft in immer steigendem Masse sich ihrer eigenen Kraft bewusst wird, wie sie immer zielbewusster ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu wahren und zu mehren weiss gegenüber einzelnen Familien der Stadt, gegenüber dem Fürstbischof, Karl de Seyssel und besonders gegenüber dem Herzog von Savoyen, Karl III. Eine kleine, aber rührige Volkspartei sucht in diesen Kämpfen bereits Anschluss an die Eidgenossen, der in der Folge zu eigentlichen Burgrechten mit einzelnen Orten auswuchs. Der offene Kampf der Genfer um ihre politische Selbständigkeit beginnt mit dem Regierungsantritt

<sup>1)</sup> So tüchtig und sympathisch die Arbeit von Walther Obrist («Appenzells Befreiung») in den Jahresberichten der k. k. Staats-Oberrealschule in Laibach 1908 und 1909 ist, sie erschöpft doch das vorhandene Material nicht vollständig und ist zudem mehr nach Oesterreich als nach der Schweiz hin orientiert.

des Bischofs Johann v. Savoyen, der auf Bemühen des Herzogs Karl III, den 15. Juli 1513 vom Papste seine diesbezügliche Ernennung erhalten hat.

Des fernern geben uns die publizierten Ratsprotokolle mannigfaltige und lehrreiche Aufschlüsse über innere Einrichtung und Verwaltung der Stadt, über Gericht und Gerichtsbarkeit, über Markt- und Wirtschaftswesen, über Zünfte und Bruderschaften, über Spitäler und Armenunterstützung, über kirchliche Orden und Einrichtungen, über Bau- und Kunsttätigkeit, über Volksgebräuche und Feste usw. All' dieses gestaltet den vorliegenden Band zu einer reichhaltigen Fundgrube für die verschiedensten Zweige der Geschichte.

An den Text der Protokolle schliesst sich (p. 436) eine Liste der «Syndics», der Sekretäre und des Schatzmeisters der Stadt Genf von 1508—1514. Ein eingehender, mit grosser Genauigkeit bearbeiteter Index (p. 439—523), der die Namen der Sachen in Sperrdruck hervorhebt, sichert einen leichten und bequemen Gebrauch des Werkes. Spätlateinische Ausdrücke finden hier meistens ihre Uebersetzung ins Französische.

Die gesamte Editionsweise, die Sorgfalt, mit welcher dieselbe gehandhabt wird, sowie auch der Druck und die Ausstattung des Bandes verdienen in jeder Beziehung uneingeschränkte Anerkennung und volles Lob.

Sitten.

D. Imesch.

### **Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521—1532.**

Hg. mit Unterstützung der bernischen Kirchensynode von R. Steck und G. Tobler. Zweite und dritte Lieferung. Bern, K. J. Wyss Erben.

Ueber Charakter und Anlage dieses umfassenden Werkes haben wir uns bei der Anzeige der ersten Lieferung (diese Zeitschr. 1918 S. 175 f.) eingehend ausgesprochen. Die beiden inzwischen erschienenen Lieferungen enthalten die Nr. 313—747, zeitlich reichend vom 6. November 1523 bis zum 26. Oktober 1525, also nahezu zwei Jahre umfassend. Und es sind kritische Jahre für die Berner Geschichte. Das Vordringen der Reformationsbewegung macht sich sehr deutlich geltend, der Berner Rat sucht zu bremsen oder gar zu verbieten, vorab durch das Mandat vom 7. April 1525 (Nr. 610), um dann doch vielfach den Dingen freien Lauf lassen zu müssen oder sie gar zu fördern. Dieses beständige Auf und Ab gewährt eigenartigen Reiz. Am 10. November 1523 (Nr. 318) klagt die Tagsatzung zu Luzern über den Aarauer Leutpriester, weil er sich in seiner Predigt «nach der Zwinglischen ordnung und Luterschen seckt» halte, wobei gegenüber der üblichen Wertung des Zwinglianismus als «Luttersche ler» die besondere Heraushebung der «Zwinglischen ordnung» beachtlich ist. Um dieselbe Zeit begegnen evangelische Regungen in Zofingen (Nr. 324), Februar 1524 in Lenzburg (Nr. 358), März 1524 in Stefansfeld (Nr. 368), und im April 1524 (Nr. 384) reichen die Gemeinden in Stadt und Land auf Wunsch des Berner Rates ihre äusserst interessanten Gemeindeberichte ein über die religiöse Lage; von hier aus liesse sich ein lehrreiches Bild der damaligen Sachlage ent-

werfen. Bern seinerseits gestattet am 20. November 1523 den Nonnen in Königsfelden den freien Austritt (Nr. 322), verbietet am 23. November 1523 dem Basler Bischof die Exekution des Bannes (Nr. 324), verlangt aber am 30. Januar 1524 von Berthold Haller die Verkündigung des Kreuzganges (Nr. 350) und lässt im März 1524 den Bischof von Lausanne die Firmelung vornehmen, «man wölle im aber nit entgegenriten» (Nr. 374), verbietet die Priesterehe (Nr. 398, vgl. 407), um dann zwar nicht das Feilbieten, aber doch die private Lektüre «Luterscher bücher» zu gestatten (Nr. 412) und am 22. Nov. 1524 (Nr. 510), wohl auch unter dem Eindruck des Nürnberger Reichstages, die Evangeliumspredigt «ane inführung unnodtürftiger gloss und gevärlicher usslegung» freizugeben und am 7. Juni 1525 (Nr. 660) den Vogt Willading in Schenkenberg zu tadeln, weil er «die, so vilicht evangelisch vermeinen ze sind oder der Luttrischen leer nachvölgig, ganz unzimlichen verspottet und schalket», oder dem kilchherren Peter Lütold zu Langnau die Heirat einer Klosterfrau zu gestatten (Nr. 736, 1525 Okt. 4.).

Erwünschte Beleuchtung erfährt die Geschichte einzelner aus der Reformationsgeschichte bekannter Persönlichkeiten. So Valerius Anshelm (Nr. 338), Joh. Comander (Nr. 442), Seb. Meyer (Nr. 491), vor allen Dingen Heinrich Wölflin (Nr. 524, 529, 657, 709). Sehr interessant ist der schlichte Laienprediger, der Schneider Miescher in Kirchberg bei Burgdorf (Nr. 581). Mit Rücksicht auf die jüngste, infolge der Neueinführung des Codex iuris canonici nicht ohne Schwierigkeit erfolgte Neubesetzung des Bischofsstuhles von Sitten verdient Nr. 477 Heraushebung, wo entgegen der Wahl und Ernennung (*nominaverunt et elegerunt*) durch die Domherren in Gemeinsamkeit mit den *proceres et gubernatores eiusdem civitatis et patriæ Vallesiae* schliesslich Clemens VII. das Besetzungsrecht an sich zieht. Für die Bauernunruhen sind Nr. 628, 633 wichtig, und in Nr. 746 vom 22. Okt. 1525 tauchen erstmalig die Wiedertäufer auf. Als kulturgeschichtliche Dokumente seien Nr. 335 (betreffend die Frauenhäuser), 344 (Missbräuche bei Begräbnissen und Hochzeiten), 609 (hier ist wohl das Klappern in der Karwoche an Stelle der Glocken gemeint?), 695 (das «Einbinden» von Geld bei den Kindtaufen) herausgehoben.

Sehr deutlich rücken die Beziehungen zu Zürich in den Vordergrund. Das war zum guten Teile durch eine rege Propaganda von dieser Seite bestimmt (vgl. Nr. 587, wo «die bücher des buchfürers von Zürich» besichtigt werden, worauf das Gebot Nr. 593 folgt, «er moge wol in m. h. stat und land wandlen, doch nit da inn veil han»). Es sind auch Leute aus dem Bernbiet in Zürich gewesen und haben dort Fleisch gegessen, weshalb sie gebüsst werden (Nr. 598, 600, 603). Mit Zwingli speziell befassen sich Nr. 552, 564, ohne freilich Neues zu bieten. Nr. 698 berichtet von der Ehe des Lucius Tschärner mit Margret von Wattenwyl, die Zwingli gefördert hatte, hingegen steht ganz in Widerspruch zu Zwinglis freiheitlicher Anschauung die Büssung einer Frau aus Worb, «von wägen das sy am sonntag gehöuwet» (Nr. 693). Beachtung mit Rücksicht auf die Zürcher Eheordnung verdienen die Bestimmungen vom 13. April 1525 (Nr. 614–616).

An Druckfehlern notiere ich: Nr. 353 Z. 11 lies *formidatur*, Z. 13 *exhortamur*, Nr. 442 Z. 9 *premittitur*, Nr. 477 Z. 25 *coniuncti*, Nr. 524 Z. 10 *sic*, Nr. 610 S. 691 Z. 17 *bruch*. Paul Wernle hat in den «Basler Nachrichten» von Donnerstag dem 18. Dez., was hier nachgetragen sei, Nr. 174 der ersten Lieferung auf den 30. Dezember 1523 (statt 1522) datiert, zweifellos mit Recht, wie der Vergleich mit Nr. 318 vom 10. November 1523 zeigt. Der Kanzleivermerk «Lucern 1523» darf also nicht von Ende Dezember 1522 verstanden werden.

Zürich.

W. Köhler.

**L. Cavelti, Caspar Decurtins.** Biographische Skizze. Gossau 1917. 94 SS. 8°.

Cavelti's biographische Skizze über C. Decurtins bietet eine übersichtliche Zusammenfassung dessen, was Decurtins im Dienste der Wissenschaft, der Politik, der Sozialpolitik und der katholischen Kultur geleistet hat. Cavelti, dem dank seiner vielfachen Beziehungen zur katholischen Geistlichkeit und den Trägern der ultramontanen Bewegung in der Schweiz — und nicht zuletzt zur Familie Decurtins — reiches gedrucktes und handschriftliches Material zur Verfügung stand, hat es verstanden, ein anschauliches Bild von der Persönlichkeit Decurtins zu schaffen.

Seine Darstellung gliedert sich in 9 Abschnitte, die das Wesen Decurtins nach den soeben genannten Gesichtspunkten analysieren. Nach einer kurzen orientierenden Einleitung wird Decurtins' Jugendzeit und seine politische, mit der Restauration des Klosters Disentis beginnende Tätigkeit auf kantonalem Gebiete illustriert. Dabei wird Decurtins auch als Erforscher des romanischen Idioms und als Sammler der rhätoromanischen Sprachdenkmäler gewürdigt.

In einem weitem Abschnitt behandelt der Verfasser Decurtins' Eidgen. Politik. Auch hier ist es Cavelti gelungen, Decurtins' vielseitige Tätigkeit an der eidgen. Gesetzgebung der 80er und 90er Jahre scharf hervorzuheben. Seine unbestreitbar hervorragende parlamentarische Gewandtheit, die seinen Gegnern im Nationalrate nicht nur allgemeine Achtung, sondern oft sogar Furcht abgenötigt hat, wird hier mit vieler Liebe geschildert.

Wohl mit Recht legt aber Cavelti das Hauptgewicht auf die Würdigung der sozialen Tätigkeit Decurtins, der auch der umfangreichste Abschnitt gewidmet ist. Hier werden Decurtins von tiefem katholischen Geiste durchdrungene Auffassung des sozialen Problems, und seine Bestrebungen auf dem Gebiete der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung ebenso klar als eindringlich erörtert. Hier wird auch gezeigt, weshalb Decurtins, der den Zusammenhang zwischen der modernen Arbeiterbewegung und der Kirche zu erhalten und womöglich zu stärken suchte, die Entwicklung, welche jene in den letzten Jahrzehnten genommen hat, nicht mehr mitzumachen vermochte.

Unter der Aufschrift: «Decurtins und die katholische Kultur» fasst Cavelti in einem weitem Abschnitte alles dasjenige zusammen, was Decurtins

an katholischer Kulturarbeit geleistet hat: seine Bemühungen zur Förderung des schweiz. Studentenvereins und dessen literarischen Organs, seine Mitarbeit an der Gründung und am Ausbau der Universität Freiburg und seine Lehrtätigkeit daselbst, seine führende Rolle im Kampfe der Kirche gegen den Modernismus in der Sozialpolitik und der Literatur.

In einem letzten Abschnitte: «Persönliches und Lebensende» wirft Cavelti endlich noch einen Blick auf die vielfachen Beziehungen Decurtins zu schweizerischen Gelehrten und Staatsmännern und zu bedeutenden Persönlichkeiten des Auslandes. Daran schliesst sich dann noch eine kurze Schilderung seiner letzten Lebensjahre.

Wenn an dieser ganzen, mit aufrichtiger Begeisterung geschriebenen Arbeit etwas zu bedauern ist, so dürfte es der Umstand sein, dass darin, wie sich der Verfasser schon im Vorwort ausdrückt, «vieles nur angedeutet werden konnte, was gründlicher Bearbeitung wert gewesen wäre». Unangenehm berührt dieser grundsätzliche Verzicht auf alles orientierende Detail namentlich bei Anlass des Freiburger Professorenstreites (SS. 78—79), wo der Verfasser, ohne den Kern dieser Angelegenheit im geringsten zu berühren, nur dessen Folgen kurz bespricht. Ähnlich ist bei der Erörterung von Decurtins Stellung zum Tessiner Putsch im Jahre 1890 und der dem Conradingtag vorangehenden und nachfolgenden Debatten über die Schulgesetzgebung zu viel vorausgesetzt (SS. 46 und 50). Hier hätte der Verfasser füglich einige erläuternde Sätze beifügen dürfen, ohne dem Vorwurfe zu verfallen, von seinem Thema abzuschweifen. Es hätte dies mit einem geringen Aufwande von Zeit und Raum geschehen können. Denn es darf doch wohl als selbstverständlich angenommen werden, dass Cavelti seine Schrift für gebildete Laienkreise, die doch nicht ohne weiteres über eine genaue Kenntnis der Spezialitäten der neuesten Schweizergeschichte verfügen, und nicht für ein Gelehrtenpublikum geschrieben hat; sonst hätte er doch wohl kaum alle Quellen- und Literaturangaben völlig verschwiegen, wie es tatsächlich der Fall ist.

Im übrigen zeichnet sich die Arbeit durch Sorgfalt, gute Anlage, einfache und anschauliche Ausdrucksweise aus. Sympathisch berühren wie gesagt vor allem die Liebe und das Verständnis, mit denen der Verfasser seinem Thema gegenübersteht. Er hat m. E. auch richtig gehandelt, dass er diese Skizze, die zuerst im 60. und 61. Bande der «Monatrosen» erschienen ist, nochmals in selbständiger Buchform herausgegeben hat.

Basel.

F. Vischer.

---

**Gustav Strickler:** Geschichte der Familie Hürlimann. Zweite vermehrte Ausgabe. Zürich, 1919.

Der Verfasser der im «Anzeiger», N. F., Bd. 16, p. 138—139, und Bd. 17, p. 225—226, besprochenen genealogischen Arbeiten legt in dem hier vorliegenden stattlichen, schön ausgestatteten Bande ein schon im Jahr 1899 erschienenenes Werk erneuert vor, infolge der Aufforderung des gleichen Angehörigen der

geschilderten Familie, der schon zur erstmaligen Bearbeitung den Anstoss gegeben hatte.

Der Ausgangspunkt des Namens Hürlimann wird in einer Urkunde des Klosters Rüti von 1431 gefunden, die einen Heini Hürlimann zu Unterbach am Bachtel nennt, woran weitere urkundliche Anführungen des Namens sich anschliessen, und 1553 erscheint im gleichen Unterbach ein Hans Hürndlimann, wobei es nahe liegt, diese Namensform mit dem in der gleichen Urkunde genannten Grundstück «Hürndli», das als «Hörnli» noch auf der eidgenössischen topographischen Karte steht, zusammenzubringen. Aber ebenso sind zahlreiche Träger des Namens Hürlimann in Gemeinden des Zürcher Oberlandes rings um den Bachtel, ferner besonders in Hombrechtikon, wo am Lützelsee das zu S. 60 abgebildete 1703 erbaute Stammhaus dreier Brüder Hürlimann steht, nachzuweisen. Weiterhin tritt der Name auch an beiden Ufern des Zürichsees entgegen. In grosser Zahl ist er für Orte im Kanton Zug bezeugt, für Walchwil schon 1487, daneben in Unter-Aegeri.

Eine grosse Zahl von Persönlichkeiten des Namens ist, vielfach unter Beifügung von Bildern, eingehend behandelt, und unter diesen befinden sich mehrere Männer, die im weiteren Umkreis bekannt geworden sind. Zeitlich voran steht Johann, mit dem latinisierten Namen Horolanus, Stadtpfarrer zu Luzern, gestorben 1577, der, literarisch viel tätig, u. a. eine Denkschrift an das Konzil von Trient verfasste. Im 19. Jahrhundert wirkten der Sohn des der Richterswiler Linie angehörenden 1854 in hohem Alter verstorbenen Statthalters Johannes, der durch seine führende Beteiligung an den Zürcher Ereignissen von 1839 vielgenannte Hürlimann-Landis, in Aegeri der als Initiant für Kinderheilpflege verdiente, auch als Kämpfer im Streit um die Stelle der Morgarten-Schlacht bekannte Arzt Joseph Hürlimann.

Der Verfasser hat mit hingebendstem Fleiss in den Archiven den Stoff gesammelt, in den Familienübersichten die Vollständigkeit bis auf den gegenwärtigen Stand erreicht. Dagegen ist die Einteilung des Materials nicht völlig konsequent durchgeführt. Während ganz zutreffend auch nunmehr in Zürich wohnhafte Hürlimann bei Hombrechtikon behandelt sind, weil sie von Lützelsee stammen, stehen dagegen Horolanus, obschon kein Luzerner der Herkunft nach, für den Kanton Luzern, der Dekan des Stiftes Einsiedeln P. Ildefons, ein Walchwiler Hürlimann, als Repräsentant des Kantons Schwyz, der zu der Richterswiler Linie zählende Hürlimann-Brändlin für Rapperswil eingereiht.

Neben den zahlreichen Porträts sind noch als Beilage die älteste Urkunde von 1431 und vier Stammtafeln beigegeben.

Jedenfalls verdient diese zweite Auflage gegenüber der ersten Bearbeitung als erweitert bezeichnet zu werden, besonders durch manche intime Züge in den biographischen Abrissen.

M. v. K.